

Landtagsdirektion
Eingelangt am

29. JAN. 2015



Landtagsklub Tirol

ANTRAG

des SPÖ Landtagsklubs (Erstantragstellerin LAbg. DI Elisabeth Blanik) betreffend

Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung im Nationalpark Hohe Tauern

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Tiroler Landtag eine Novelle zum Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, mit der die zur Vorbereitung von Rettungseinsätzen notwendigen Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

Begründung:

Der Nationalpark Hohe Tauern erstreckt sich über Gebiete in den Bundesländern Tirol, Kärnten und Salzburg. Aus diesem Grunde gibt es drei Nationalparkgesetze, wobei das Tiroler Gesetz in Bezug auf Bergrettungsübungen am restriktivsten ist. Während in Kärnten und Salzburg im Nationalpark Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung möglich sind, ist das den Tiroler Rettungsorganisationen verwehrt.

Für diese Differenzierung gibt es keine sachliche Begründung. Im Gegenteil, es kann im Ernstfall von überlebenswichtiger Bedeutung sein, dass die Hubschrauberbesatzungen an Ort und Stelle geübt haben, sich im Einsatzgebiet sehr gut orientieren können und auf die dortigen Wind- und Wetterverhältnisse eingestellt sind. Auch Landungen auf den Gletschern, das Aus- und Einsteigen sowie der Abtransport von Verletzten müssen trainiert werden.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass für Rettungsübungen vielfach schweres Gerät wie Spaltenbergegeräte, Aggregate, Schremmhämmer u.ä. notwendig sind. Die Bergretter können diese Ausrüstung nicht zu Fuß für Übungszwecke auf den Berg hinauftragen, zumal der Weg zu den Einsatz- bzw. Übungsorten vier Stunden oder sogar mehr beträgt. Auch hier bedarf es einer Unterstützung aus der Luft.

Die Grundlagen und Ziele des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern stehen nicht im Widerspruch zur Forderung, Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung zu ermöglichen. Nach § 2 (1) lit. e des Gesetzes soll den Besuchern des Nationalparks Hohe Tauern ein erholsames und eindrucksvolles Naturerlebnis in einer der Natur verträglichen Form vermittelt werden. Dazu gehört aber auch, dass bestens geschulte Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, wenn ein alpiner Notfall eintritt.

Innsbruck, am 28.1.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Benedict', with a large, stylized flourish above the name.